



## Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Wartau SG erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhalte-Massnahmen und Art. 5f des Gemeindegesetzes und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art 43 und Art. 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und Art. 13 sowie Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung als Reglement:

	<b>Art. 1</b>
Allgemeines	Dieses Reglement regelt die Emissionsbegrenzung und Kontrolle von Feuerungsanlagen und bezweckt die Verminderung der Schadstoffemissionen und die sparsame Energieverwendung.
	<b>Art. 2</b>
Aufgaben des Eigentümers	Der Eigentümer der Feuerungsanlagen sorgt für den sachgemässen Betrieb und die regelmässige fachkundige Wartung.
	<b>Art. 3</b>
Aufgaben des Gemeinderates	Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:  a) Bezeichnung der Feuerungskontrolleure b) Aufsicht über die Feuerungskontrolleure c) Erlass eines Gebührentarifs
	<b>Art. 4</b>
Aufgaben des Feuerungskontrolleurs	Dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:  a) Kontrolle der Feuerungsanlagen mindestens alle zwei Jahre; b) schriftliche Mitteilung an den Eigentümer der Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle; c) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügung; d) Durchführung von Nachkontrollen (falls nicht auf andere Weise geregelt, z.B. Nachkontrolle durch Servicefirma); e) Durchführung von Zwischenkontrollen nach Weisungen des Gemeinderates; f) Rechnungstellung und Inkasso der Kontrollgebühren; g) Jährliche Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit an den Gemeinderat



	<b>Art. 5</b>
<i>Amtsgeheimnis</i>	Der Feuerungskontrolleur untersteht dem Amtsgeheimnis.
	<b>Art. 6</b>
Beizug von Fachleuten	Der Gemeinderat kann aussenstehende Fachleute mit der Überprüfung einer Feuerungsanlage beauftragen
	<b>Art. 7</b>
Gebühren	Die Gebühren für die Feuerungskontrollen richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT)
	<b>Art. 8</b>
Strafbestimmungen	Die Strafbestimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.
	<b>Art. 9</b>
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.
	<b>Art. 10</b>
<i>Aufheben bisherigen Rechts</i>	Das Reglement über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen vom 11. Juli 1975 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 12. Januar 1994

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

*sig. M. Müller*

Max Müller

Der Gemeinderatsschreiber

*sig. H. Dürr*

Heinz Dürr

#### Fakultatives Referendum

Gestützt auf Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 15, 16 und 22 der Gemeindeordnung Wartau dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 19. Januar 1994 bis 18. Februar 1994



POLITISCHE GEMEINDE  
**WARTAU**

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kanton St. Gallen genehmigt am: 15. März 1994

**BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN**  
Der Vorsteher

*sig. W. Kägi*

Dr.iur. W. Kägi, Regierungsrat